



Brüssel, den 2. Mai 2016
(OR. en, sk)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0032 (COD)

8355/16
ADD 1 REV 1

CODEC 535
AGRI 212
VETER 42
AGRILEG 57
ANIMAUX 13

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien 89/608/EWG und 90/425/EWG des Rates sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht ("Tierzuchtverordnung") (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung der Kommission

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung Ungarns

Ungarn begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften zur Tierzucht.

Ungarn stellt fest, dass der Text des Vorschlags für eine Verordnung auf technischer Ebene im Laufe der Beratungen der Sachverständigen im Rat erheblich verbessert wurde, und weiß in diesem Zusammenhang die Arbeit aller mit diesem Dossier befassten Ratsvorsitze sehr zu schätzen.

Auch wenn Ungarn mit der Absicht, die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zu aktualisieren, einverstanden ist, so ist es doch der Auffassung, dass der Schwerpunkt dabei auf der Entwicklung harmonisierter Vorschriften für zusätzliche Arten liegen sollte und die Arbeiten nicht zu einer Auflösung oder Schwächung gut funktionierender Strukturen in den Mitgliedstaaten führen dürfen. Ungarn betont, dass für diesen Zweck eine Richtlinie geeignet ist und bleiben wird, eine Verordnung dagegen nicht. Ferner ist Ungarn der Ansicht, dass im Unionsrecht auf diesem Gebiet mehr Gewicht auf den Schutz der biologischen Vielfalt gelegt werden sollte.

Aus diesen Gründen kann Ungarn den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung nicht unterstützen.

Erklärung Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland enthält sich der Stimme, da die folgenden wichtigen Punkte nicht zufriedenstellend gelöst wurden:

1. Anerkennung von Zuchtorganisationen

Wir lehnen die Anerkennung von Zuchtorganisationen, in denen die Züchter kein Recht auf Mitgliedschaft haben, ab, da nur die Durchführung von Reinzucht-Zuchtprogrammen durch Züchtervereinigungen gewährleistet, dass die einzelnen Züchter über Zuchtprogramme für reinrassige Zuchttiere entscheiden und sie definieren und weiterentwickeln können.

Deutschland ist der Auffassung, dass es für Züchter entscheidend ist, dass sie unmittelbaren Einfluss auf das Zuchtprogramm haben.

2. Möglichkeit der hoheitlichen Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung (LP/ZWS) auf nationaler Ebene

Deutschland ist der Auffassung, dass im verfügbaren Teil – wie bisher – auch die Möglichkeit vorgesehen sein sollte, die Durchführung der LP/ZWS hoheitlich auf nationaler Ebene vorzunehmen.

3. Technische Gründe für die Ablehnung von Zuchtprogrammen

Die Ablehnung eines Zuchtprogramms soll nur dann möglich sein, wenn durch die Genehmigung eines weiteren Zuchtprogramms für dieselbe bereits gefährdete Rasse eine Bedrohung des Bestandes der Rasse entstehen würde.

Erklärung der Slowakei

Die Slowakei versteht die Gründe für den Erlass harmonisierter Vorschriften für den Zuchttier- und Zuchtmaterialmarkt und weiß die Anstrengungen aller beteiligten Ratsvorsitze zu schätzen, den Vorschlag zu verbessern, indem sie allen fachlichen Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung getragen haben. Dennoch befürchtet die Slowakei, dass die neue Verordnung einige ernsthafte Probleme verursachen und sich negativ auf das derzeit in der Slowakei bestehende System und die Organisation der Zuchtaktivitäten auswirken wird. Die Organisationen von Züchtern und andere beteiligte Zuchtorganisationen sowie die gesamte Struktur des Zuchtsystems in der Slowakei gründen auf einer langen Tradition und sind hoch professionell organisiert. Mit der Annahme des Vorschlags könnte die Stabilität dieser Organisationsstruktur für Zuchtaktivitäten ernsthaft gefährdet werden. Der Verordnungsvorschlag sieht außerdem eine beträchtliche Liberalisierung der Zuchtaktivitäten in der Union vor, die sich auf einige Mitgliedstaaten angesichts ihrer Abhängigkeit von der Einfuhr von Zuchttieren und deren Zuchtmaterial negativ auswirken kann. Darüber hinaus ist die Slowakei der Auffassung, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mehr Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die Durchführung von Zuchtprogrammen durch Organisationen von Züchtern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen und anerkannt sind, haben sollten. Es ist wichtig, dass die genetische Vielfalt auch im Fall von in der Aufzucht weit verbreiteten Handelsrassen in Form individueller Zuchtprogramme, die im jeweiligen Mitgliedstaat durchgeführt und von dessen zuständigen Behörden überwacht werden, erhalten bleibt.

Infolgedessen kann die Slowakei nach gründlichen Beratungen mit den Vertretern der Akteure der Tierzuchtbranche in der Slowakei und sorgfältiger Abwägung aller positiven und negativen Aspekte der neuen harmonisierten Vorschriften den Vorschlag nicht unterstützen.